



## Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-2325-301 „Ohmoor“



Stand: Juni 2012

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten (siehe Punkt 6.7) durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 25. Juni 2012

Titelbild: Moorregenerationskomplexe direkt an der Start- und Landebahn  
(Foto: Liedloff, 2011)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	6
2.1. Gebietsbeschreibung, Nutzungen .....	6
2.2. Eigentumsverhältnisse .....	7
2.3. Regionales Umfeld.....	7
2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen .....	7
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	8
3.2. Arten.....	9
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	11
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	11
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .....	11
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	12
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	14
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	14
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen .....	14
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	15
6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	15
6.5. Verantwortlichkeiten .....	15
6.6. Kosten und Finanzierung (siehe Maßnahmenblatt).....	16
6.7. Beteiligung .....	16
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	17
<b>8. Anhang</b> .....	17

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Ohmoor“ (Code-Nr: DE-2325-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen (2004), aktualisiert durch LLUR SH 2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage (Karten)
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S.883) gem. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten von 2003
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 22.09.2006 (Leguan) gem. Anlage (Karte 2), Hinweis: Biotoptypen aktualisiert durch LLUR SH 2011

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (s. Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (s. Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmen-durchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung, Nutzungen

Das gemeldete FFH-Gebiet „Ohmoor“ liegt auf dem Gebiet der Stadt Nordstedt (Gemarkung Garstedt), Kreis Segeberg. Der südliche Gebietsrand grenzt direkt an die Hansestadt Hamburg (Stadtteil Niendorf) an. Nach Osten hin grenzt das Gebiet unmittelbar an die Start- und Landebahn Nordwest des Hamburger Flughafens an.

Die Gebietsgröße beträgt ca. 51 ha. Es handelt sich um einen Hochmoorrest. Zusammen mit Glasmoor und Wittmoor gehört das Ohmoor zu den Hochmooren des Naturraums Hamburger Ring der Haupteinheit Geest. Erhaltungsgegenstand sind Lebensraumtypen 7120 (Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) und 7150 (Torfmoor-Schlenken) im östlichen Gebietsteil. In diesem Gebietsteil finden sich in ehemaligen Handtorfstichbereichen auch Moorregenerationsstadien mit Wollgräsern, Glocken- und Rosmarinheide, Moosbeere und Torfmoosen. Sonst dominiert degradiertes Hochmoor im Birken-Pfeifengrasstadium.

Bedeutende, große Moorflächen, die noch die preußische Landesaufnahme um 1880 dokumentiert, gingen durch die Siedlungsentwicklung des Hamburger Stadtteils Niendorf und schließlich auch durch den Ausbau der Start- und Landebahn Nordwest des Hamburger Flughafens verloren. Heute sind nur noch ca. 7 % der ursprünglichen Moorfläche vorhanden (Maus 1984, zitiert in Leguan 2006). Die Moormächtigkeiten erreichen im östlichen Teil mit 2-3 m das Maximum und laufen zu den Rändern hin aus.

In einem 70 m-Streifen parallel zur Start- und Landebahn Nordwest werden Birken durch die Flughafen AG Hamburg aus Gründen der Flugsicherheit regelmäßig auf den Stock gesetzt.

Das Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein stellt eine Anbindung des Ohmoores (Schwerpunktbereich Nr. 177) nach Westen entlang der Fließgewässerniederungen von Rugenwedelsau und Mühlenau zur Pinnauniederung hin dar.

Die randlich gelegenen Straßen und Siedlungsgrundstücke, die Start- und Landebahn des Hamburger Flughafens sowie eine Altablagerung üben randliche, negative Einflüsse auf das Moor aus.

Abgesehen von allgemein verbreiteten Stickstoffdepositionen aus der Luft fällt der Eintrag aus Landwirtschaft und Straßenverkehr eher gering aus. Erheblich dürfte der Eintrag von Stickoxiden aus dem Flugverkehr des benachbarten Hamburger Flughafens sein.

Nennenswert ist auch die Erholungsnutzung auf dem vorhandenen Wegenetz (Spazieren, Walken, Joggen, Rad fahren, z. T. Reiten).

## 2.2. Eigentumsverhältnisse

Das ca. 51 ha große Gebiet befindet sich überwiegend in Eigentum von ca. 130 Privatpersonen (78 % Flächenanteil). Ca. 15 % der Gebietsfläche befinden sich im Eigentum der Stadt Norderstedt (ca. 7,5 ha, davon: ca. 1 ha Wegflächen, ca. 0,8 ha Grünland, ca. 5,7 ungenutzte Flächen: überwiegend Moor). Ca. 7 % der Gebietsfläche befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Hamburg (ca. 3,5 ha ungenutzte Flächen: Moor und Heide).

## 2.3. Regionales Umfeld

Das Gebiet ist eng in den Stadtbereich Hamburg-Norderstedt eingebunden, sodass die Umfeldbelange Verkehr, Gewerbe, Wohnnutzung von erheblicher, prägender Bedeutung sind. Im Gebiet selbst ist neben dem Naturschutz die Naherholung die prägende Nutzung (siehe 2.1.)

## 2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die nicht genutzten Moor- und Sumpfflächen unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu Ziffer 3.1.. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen (LRT)nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	39	76,5	C
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	11	21,5	A
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	1	2,0	A

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Bei der Lebensraum- und Biotoptypen-Kartierung (Leguan 2006) wurden ca. 22 ha des LRT`s 7120 samt 7150 und ca. 21 ha Übergangsbiotope 7120 festgestellt. Bei den Übergangsbiotopen handelt es sich um Bestände, die zurzeit LRT-ähnlich sind, aber nicht alle erforderlichen Kriterien hierfür erfüllen. Sie haben aber Entwicklungspotential hin zum LRT und können durch entsprechende Maßnahmen entwickelt bzw. wiederhergestellt werden.

Die Summe der als LRT kartierten Flächen beträgt 43 ha, im Standarddatenbogen sind jedoch 51 ha ausgewiesen. Diese Differenz erklärt sich dadurch, dass im Standarddatenbogen auch alle Grünland-, Sumpf-, Ruderal- und sonstigen Gehölzflächen auf Moor und Sand als entwicklungsfähig zum LRT 7120 eingestuft wurden. Im Monitoring sind zum LRT 7120 entwicklungsfähige Biotope enger auf Moorlebensräume fokussiert und daher flächenmäßig kleiner abgegrenzt.

Die Einschätzung der Erhaltungszustände im SDB und im Monitoringbericht ist in etwa deckungsgleich.

## 3.2. Arten

Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind aktuell nicht dokumentiert. Nachweise der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) liegen seit den 1980er Jahren nicht mehr vor.

Es sind aber folgende gefährdete, hochmoortypische Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste im Gebiet zu finden (Quelle: Leguan 2006):

Pflanzen	RL-SH	RL-Bund
Gewöhnliche Moosbeere ( <i>Vaccinium oxycoccus</i> )	3	3
Rosmarinheide ( <i>Andromeda polifolia</i> )	3	3
Rundblättriger Sonnentau ( <i>Drosera rotundifolia</i> )	3	3
Schlangenwurz ( <i>Calla palustris</i> )	3	3
Schwarze Krähenbeere ( <i>Empetrum nigrum</i> )	+	3
Weißes Schnabelried ( <i>Rhynchospora alba</i> )	3	3
<b>+ = Vorwarnstufe      3 = gefährdet      2 = stark gefährdet</b>		

Außerdem kommen im Bereich der Moorregenerationskomplexe verschiedene Torfmoosarten vor.

Tiere	RL-SH	RL-Bund
Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> )	2	2
Hochmoor-Mosaikjungfer ( <i>Aeshna subartica</i> )	2	2
Torf-Mosaikjungfer ( <i>Aeshna juncea</i> )	V	3
Nordische Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia rubicunda</i> )	V	2
Feldsandlaufkäfer ( <i>Cincindela campestris</i> )	-	3
<b>V = Vorwarnliste      3 = gefährdet      2 = stark gefährdet</b>		

(Hinweise: nur Auflistung der hochmoortypischen Libellenarten, die Kreuzotter ist letztmalig 1997 belegt und daher nicht gelistet. Quelle: LANIS-SH)

Die Brutvogelgemeinschaft im Ohmoor weist folgende bemerkenswerte Arten auf, allerdings nur in geringer Anzahl der Brutpaare (je Art: 1 - 5 Brutpaare, Hartmann 2006):

Als moortypische Bewohner sind zu nennen: Weidenmeise, Rohrammer, Baumpieper und Kleinspecht (diese beiden: Vorwarnliste RL-Bund) und Bekassine (RL-Bund: 1 - vom Aussterben bedroht, RL-SH: 2 - stark gefährdet).

Für die Vogelarten von Wald und Waldrand sind Sumpfmeise und Trauerschnäpper hervorzuheben, für den Bereich von Gebüsch und Knicks der Neuntöter (RL-SH: 3 - gefährdet).

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2325-301 „Ohmoor“ ergeben sich aus dem Anhang und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoor
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die nicht genutzten Moor- und Sumpfflächen unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG (ca. 43 ha von 51 ha Gebietsgröße, ca. 85 % an der Gebietsfläche).

## 5. Analyse und Bewertung

Das FFH-Gebiet „Ohmoor“ unterliegt starken randlichen Einflüssen, die die natur-schutzfachliche Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit erheblich beeinflussen. Zur Einschätzung der Gesamtsituation ist zu sagen, dass die vorhandenen baulichen Nutzungen, die vorhandenen Verkehrswege sowie der Flughafen im Bau- und Betriebsbestand feste, genehmigte Größen darstellen und nicht änderbar sind. Das heißt, die Deposition von Stickstoffverbindungen aus der Luft sowie randliche Störeinflüsse können nicht verändert werden.

Insbesondere die östlichen Gebietsteile mit den größeren Moorauflagen und keinerlei Entwässerungen weisen mit den echten LRT 7120 - Flächen den wertvollen Kern dieses Resthochmoores auf. Hier existieren auch Regenerationskomplexe mit Torfstichen, z. T. offen, z. T. unter Birkenschildern.

Größere, abziehende Entwässerungsgräben sind der Randgraben der Start- und Landebahn Nordwest in nördliche Richtung sowie der Ohmoorgraben auf Hamburger Gebiet in westliche Richtung. Diese beiden Gräben liegen außerhalb des FFH-Gebietes und haben keinen direkten Anschluss an Moorflächen des FFH-Gebietes.

Die Siedlungsgrundstücke und Wege weisen Abflussmuldungen um ca. 30 cm unter Gelände auf, die Überschusswasser von diesen Flächen in die Grenzgräben der Grundstücke abführen und dort zur Versickerung bringen. Teilweise liegen die Grabensohlen bereits im Sand. Im Bereich der Siedlungsgrundstücke existieren nur mehr dünne, stark mineralisierte Torfauflagen. Hier bestehen keine Möglichkeiten der Moorregeneration. Es besteht keine Wasserabführung in die o. a. Hauptvorflutgräben.

Abwasser von Hausgrundstücken wird in Sickergruben gesammelt und bei Bedarf abgefahren.

Die Grünlandflächen im Westen sowie im Norden des Gebietes weisen Entwässerungsgruppen auf, die eine Bewirtschaftung ermöglichen.

Trotz dieser Einflussfaktoren weist das Gebiet noch wertvolle Hochmoorlebensraumtypen auf, die sich z. T. in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, da die zentralen, östlichen Moorflächen bereits heute gut vernässt sind (ca. 20 ha). Vorkommen von z.B. Libellenarten wie Hochmoor- und Torf-Mosaikjungfer, Kleine und Nordische Moosjungfer belegen die Bedeutung dieses Moores für hochmoortypische Wirbellose.

Das Auf-den-Stock-Setzen der Birken in einem 70 m-Streifen parallel zur Start- und Landebahn Nordwest durch die Flughafen Hamburg GmbH kann beibehalten werden, da dieser Bereich dadurch offen gehalten wird. Moorflächen mit hohem Birkenaufwuchs sind schon in ausreichendem Maß im Moorgebiet vorhanden. Diese Offenhaltungsmaßnahmen dienen der Erfüllung der Richtlinie zur Hinderisfreiheit an Flughäfen. Sie werden durch die Flughafen Hamburg GmbH beauftragt und finanziert.

Aufgrund der o. g. Einflussfaktoren weisen der westliche Teil sowie der nördliche und südliche Rand des Gebietes deutliche Beeinträchtigungen auf, so dass die Moorbiotope hier nicht als Lebensraumtyp „noch renaturierungsfähiges Hochmoor“ (7120) sondern nur als Übergangsbiotop zu diesem LRT kartiert wurden.

Diese Moorbereiche sind – auch wegen des gestörten Wasserhaushalts - weit stärker mit Gehölzen bestanden.

Aufgrund der engen Verzahnung mit Siedlungsflächen und der geringen Gebietsbreite im Westteil sind hier effektive Vernässungsmaßnahmen kaum möglich.

Eine Moorfläche im Birkenstadium im nördlichen Moorbereich weist Fichtenjungwuchs auf (Aussamung aus dem angrenzenden Fichtenaltbestand außerhalb des FFH-Gebietes). Es gibt keine Möglichkeiten der Flächenvernässung.

Folgende 3 Problembereiche liegen im Gebiet vor und betreffen in erster Linie die Moorbereiche, die als Übergangsbiotope zu LRT 7120 kartiert wurden. Es handelt sich jeweils um rechtswidrige Zustände, die durch Mittel des Ordnungsrechtes zu beheben sind:

Bereich 1: Überweidung von Moor im Birkenstadium (gesetzlich geschützter Biotop und Wald) mit Pferden von angrenzendem Grünland aus (nördlicher Gebiets- teil) Veränderung des charakteristischen Zustandes ist gegeben.

Größe: mindestens 50 m mal 50 m.

Bereich 2: Unzulässige Einzäunung und Bepflanzung mit Ziergehölzen im Moor/Birkenstadium (gesetzlich geschützter Biotop und Wald - mittlerer Gebiets- teil -): 2 m hoher, blickdichter Holzelementenzaun um den Gartenbereich im FFH- Gebiet, der weitere Moorbirkenbereich des Grundstücks ist mit einem Maschen- drahtzaun umfriedet und mit folgenden Gehölzen bepflanzt: Eibe, Rhododendron, Kirschlorbeer sowie 2 m hoher, tlw. blickdichter Metallgitterzaun um mit Birken bestandene Grünfläche, der weitere Moorbirkenbereich des Grund- stücks ist wie auf dem Nachbarflurstück gestaltet, hinzu kommen noch mit Gar- tenabfällen verfüllte Torfstiche und das Annageln des Zaunes an ältere Birken.

Bereich 3: Kompostierungsmieten und Mutterbodenlagerung eines Gala-Bau- Betriebes (westlicher Bereich). Es handelt sich um Aufhaldungen bis zu ca. 5 m Höhe (mehrere tausend Kubikmeter). Nach Westen grenzen Moorflächen im Bir- kenstadium an (gesetzlich geschützter Biotop, Wald), nach Süden sonstiger Ge- hölzstand, nach Norden und Osten: Fahrweg. Eutrophierung der angrenzenden Moorflächen ist wahrscheinlich.

Die starke Erholungsnutzung (Spazieren gehen, Walken, Joggen, Rad fahren, z. T. Reiten) im Gesamtgebiet ist gut auf das vorhandene Wegenetz gelenkt und stört in dieser Form nicht. Wegeunterhaltung und die Aufrechterhaltung von Trampelpfadsperrungen sowie eine angemessene Aufsicht/Fachpräsenz im Ge- biet stellen eine Daueraufgabe dar. Es sind auch bereits Informationstafeln zum Moor als Lebensraum vorhanden (kein BIS-System wie es vom Land SH in NSG`s installiert wird).

Randlich werden von Wegen und Siedlungsgrundstücken aus Gartenabfälle und Müll in das Gebiet eingetragen.

## 6. Maßnahmenkatalog

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Verschluss etlicher Abflussgräben im östlichen Moorteil, sodass dieser Bereich (ca. 20 ha) heute optimal vernässt ist und regenerierende Moorbereiche aufweist (Stadt Norderstedt).
- Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen in einem ca. 70 m breiten Streifen parallel zur Start- und Landebahn mit Abtransport des Materials (Flughafen Hamburg GmbH für die Flugsicherheit: Erfüllung der Richtlinie zur Hindernisfreiheit).
- Erwerb und Räumung von aufgegebenen Wohn- und Gartengrundstücken in den Moorrandbereichen (Stadt Norderstedt).
- Herrichtung eines Erholungswegenetzes bei gleichzeitiger Sperrung etlicher Trampelpfade sowie fachliche Beschilderung (Stadt Norderstedt mit Sponsoring der Flughafen Hamburg GmbH für Schildererstbeschaffung, nicht für Unterhaltung).
- Extensivnutzung der westlichen Grünlandflächen (Stadt Norderstedt) sowie der südlich angrenzenden Grünlandflächen auf dem Hamburger Gebiet (Ausgleichsverpflichtungen und Stiftung Naturschutz Hamburg).

### 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

- Unterhaltung bzw. Fortführung der in 6.1. aufgeführten, bereits durchgeführten Maßnahmen.
- Ständiges Beseitigen von Müll- und Gartenabfällen im Gebiet (Beseitigung durch Verursacher bzw. die Stadt Norderstedt).
- Aufhebung nicht genehmigter und stark störender Zustände im Gebiet (Stadt Norderstedt, untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg):
  - Weidezaun im Birkenmoor entfernen und die Grünlandfläche pferdesicher abzäunen:  
uNB per Ordnungsverfügung wegen negativer Veränderung gesetzlich geschützter Biotope.
  - 2 m-Zäune um Garten- und Freiflächenbereich evtl. legalisieren, aber Maschendrahtzaun und Gehölzbepflanzung aus dem Moorbirkenbereich entfernen. Verfüllte Torfstiche wieder freilegen:  
Stadt Norderstedt wegen Einzäunung und Abfallbeseitigung und uNB wegen negativer Veränderung gesetzlich geschützter Biotope.

- Aufhebung von Kompostierung und Lagerplatz mit anschließender Sukzession, mindestens in der westlichen Hälfte zur Pufferung gegenüber den geschützten Moorflächen:  
Stadt Norderstedt wegen fehlender Genehmigung von Kompostierung und Lagerung.
- Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben, die zu einem verstärkten Nährstoffeintrag in das Gebiet führen können, da die Hochmoorlebensräume sehr empfindlich auf Nährstoffeinträge reagieren.
- Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland und keine Verstärkung der Entwässerung im gesamten Gebiet.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

- Sukzessiver Erwerb von randlichen Wohn-, Garten-, Betriebs- und Lagergrundstücken im Gebiet (Stadt Norderstedt, Stiftung Naturschutz Hamburg).
- Entnahme des Fichtenjungwuchses auf der nördlichen Moorfläche im Birkenstadium (Eigentümer, Stadt Norderstedt, uNB Segeberg)

### 6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Zustände von NATURA-2000-Gebieten gilt für die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG), dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten sind.

### 6.5. Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist für den Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein verantwortlich und sorgt für die Umsetzung des Managementplanes.

## 6.6. Kosten und Finanzierung

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Die bisher rechtmäßig ausgeübten, verträglichen Nutzungen begründen keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Land.

Weitergehende, mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Maßnahmen können vom Land im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel über das Finanzierungsprogramm für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E) finanziert werden.

## 6.7. Beteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- uNB und uWB des Kreises Segeberg
- Naturschutzbeauftragter und Naturschutzbeirat des Kreises Segeberg
- Stadt Norderstedt (Verwaltung und Naturschutzbeauftragte)
- Freie und Hansestadt Hamburg, BSU (Umweltbehörde) und Bezirksamt Eimsbüttel
- Flughafen Hamburg GmbH
- Stiftung Naturschutz Hamburg
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland

Der Vorentwurf des Managementplanes lag nach Ankündigung 4 Wochen im Norderstedter Rathaus zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Anregungen und Bedenken öffentlich aus und wurde im Rahmen eines öffentlichen Abendtermines im Norderstedter Rathaus vorgestellt.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

Karte 1 - Übersichtskarte  
 Karte 2 - Bestandskarte  
 Karte 3:- Maßnahmenkarte  
 Karte 4:- Eigentümerkarte  
 Erhaltungsziele

Literatur:

- Maus, V. (1982/83): Norderstedter Ohmoor 1982/83  
 In: Naturkundliche Beiträge des DJN (Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtungen), 12, 20 - 36, Hamburg
- Ing.-Büro Heidel und Groth im Auftrage der Stadt Norderstedt:  
 Renaturierung des Ohmoores - wasserwirtschaftliche Gutachten, Flintbek 1985
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein/  
 Angelika Bretschneider: Gutachten zur Schutzwürdigkeit und zu  
 Entwicklungsmöglichkeiten der oligotrophen Moore im Hamburger Umland/  
 Schleswig-Holstein, Ohmoor: S. 46 - 60 und Kartenanlage, Kiel 1985
- Hartmann, J. (2006): Die Brutvögel des Ohmoores und der Rugenwedelsau.  
 In: Hamburger avifaunistische Beiträge 36/2009